

Abschrift.

Wir, die Unterzeichneten, vereinbaren hiermit als Parteien eines am 9. November 1929 abgeschlossenen Vier-Parteien-Vertrages das Folgende:

1. Wo in dem erwähnten Vertrag der Ausdruck "Kohle" gebraucht ist, schließt er alle anderen kohlenstoffhaltigen Stoffe ein, die für die Zwecke des Vertrages nicht als Öl zu betrachten sind. Ob eine nicht flüssige Substanz als Öl oder als Kohle zu betrachten ist, hängt davon ab, ob ihre Eigenschaften sich mehr dem einen oder dem anderen nähern.
2. Die Anwendung des Artikels IV A (c) des erwähnten Vertrages wird in Beispiel 8 der Anlage C des Vertrages gezeigt.
3. Es besteht Einverständnis, daß Aktienbesitz in einer Gesellschaft, die Patentrechte oder ausschließliche Lizenzrechte besitzt, als Eigentum an diesen Patentrechten gelten soll im Sinne des letzten Satzes des Artikels IV A des erwähnten Vertrages.

Zeugnis
(Siegel)

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
durch (gezeichnet) H. Schmitz, v. Knieriem

THE S. I. G. COMPANY
durch (gezeichnet) Frank A. Howard

STANDARD OIL COMPANY OF NEW JERSEY
durch (gezeichnet) C. G. Black

STANDARD OIL COMPANY (N. J.)
durch (gezeichnet) W. C. Teagle

14. November 1929.

Abschrift.

26 Broadway
New York

9. November 1929.

W. C. Teagle

I. G. Farbenindustrie A. G., Frankfurt a/Main, Deutschland,
c/o Dr. Hermann Schmitz und Dr. August v. Knieriem,
Savoy-Plaza Hotel,
New York City.

Bezugnehmend auf eine Reihe von Verträgen vom 9. November 1929, an denen wir als Parteien beteiligt sind, wünschen wir als unsere Auffassung festzustellen, daß die Besprechungen der Parteien im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu diesen Verträgen gezeigt haben, daß jede Partei beabsichtigt, sich willens zu erhalten, für zukünftige Möglichkeiten Vorsorge zu treffen im Geiste gegenseitiger Hilfsbereitschaft, insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:

Falls eine der Parteien in der Ausführung dieser Verträge oder einer wesentlichen Bestimmung darin beschränkt oder verhindert wird durch ein bestehendes oder zukünftiges Gesetz oder falls die Nutznießung einer der Parteien ihnen zu einem erheblichen Grade durch Gesetz oder einen Akt der Staatsgewalt entzogen wird, werden die Parteien in neue Verhandlungen eintreten im Geiste der gegenwärtigen Verträge und werden sich bemühen, ihre Beziehungen diesen so veränderten Bedingungen anzupassen.

Falls ferner die Interessen einer der Parteien aus einem Grunde leiden, der durch

Veränderung der Form der Verträge richtiggestellt werden kann, wobei der materielle Inhalt und das Interesse und die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand der Verträge erhalten bleiben, sollen und werden-sich die Parteien bemühen, die Form der Verträge in solchen Einzelheiten zu revidieren, wie dies notwendig ist, um die entstandene Schwierigkeit zu überwinden.

Beide Parteien vereinbaren, loyal zusammenzuarbeiten, wenn eine dritte Partei den Versuch macht, in die Rechte an den übertragenen Patentrechten einzugreifen durch einen direkten oder indirekten Angriff gegen eine von ihnen.

Dieser Brief verfolgt den Zweck, die Unterhaltungen über die obigen Gegenstände und das Einverständnis festzulegen, das wir von der Stellungnahme und den Absichten der Parteien und von dem Geist haben, in dem die Parteien vereinbart haben, die Anpassung ihrer vertraglichen Beziehungen in Angriff zu nehmen und sich bemühen, sie durchzuführen, falls solche Anpassung notwendig ist zum Schutze der Interessen einer Partei und falls dadurch nicht die vorhandenen Rechte oder Interessen der anderen Partei, wie sie in den Originalverträgen festgelegt sind, verringert werden.

STANDARD OIL COMPANY (NEW JERSEY)

durch (gezeichnet) W.C. Teagle
Präsident

Angenommen:

9. November 1929.

I. G. FARBENINDUSTRIE A. G.

(gezeichnet) H. Schmitz, v. Knierriem.

Abschrift.

Vertrag, abgeschlossen am 9. November 1929, zwischen:

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT, einer deutschen Gesellschaft, mit dem Sitz in Frankfurt a/M. (Deutschland), im folgenden "I.G." bezeichnet, und

STANDARD OIL COMPANY, einer im Staate New Jersey errichteten Gesellschaft, im folgenden "die Gesellschaft" genannt.

Die I.G. und die Gesellschaft sind zwei von den vier Parteien des Vertrages vom gleichen Tage, von dem eine Abschrift angeheftet ist und dessen Bedingungen ein enges Zusammenarbeiten zwischen der I.G. und der Gesellschaft in technischer Beziehung erfordern;

Die Gesellschaft erkennt die bevorzugte Stellung der I.G. in der chemischen Industrie an, und I.G. erkennt die bevorzugte Stellung der Gesellschaft in der Öl- und Natur-Gas-Industrie an;

Bei keiner Partei besteht die Absicht oder die Politik, ihr derzeitiges Geschäft in der Richtung der Industrie der Gegenseite so weit auszudehnen, daß sie eine ernsthafte Konkurrenz der anderen Partei wird, aber jede Partei erkennt an, daß ein gewisses Übergreifen der Tätigkeiten vorkommen wird;

Um nun zu verhindern, daß ein solches Übergreifen sich zu einer Quelle gegenseitiger Verärgerung und Abgeneigtheit entwickelt, auf dem technischen Gebiete zusammenzuarbeiten, wie dies nach dem erwähnten Vier-Parteien-Vertrage notwendig ist, haben die Parteien folgende Richtlinien vereinbart:

Artikel I.

Neue chemische Betätigungen der Gesellschaft.

Wenn die Gesellschaft den Wunsch hat, eine neue chemische Entwicklung irgendwo in der Welt in Angriff zu nehmen, die nicht eng mit ihrem jeweiligen Geschäfte zusammenhängt, wird sie der I.G. die Kontrolle dieses neuen Unternehmens (einschließlich der hierzu gehörigen Patentrechte) zu guten und angemessenen Bedingungen anbieten.

Beispiele:

- a) Ein in keiner Weise zusammenhängender Geschäftsbetrieb ist die Herstellung von künstlicher Seide nach den derzeitigen Methoden.
- b) Ein zusammenhängender, aber nicht eng zusammenhängender Geschäftsbetrieb ist die Herstellung von Lösungsmitteln, die keine Kohlenwasserstoffe sind, aus Naturgas.

Artikel II.

Neue chemische Betätigungen der I.G.

1. Wenn die I.G. den Wunsch hat, eine neue chemische Entwicklung außerhalb Deutschlands (im Sinne der Definition von "Deutschland" in Artikel XIV des erwähnten Vier-Parteien-Vertrages) in Angriff zu nehmen, die nicht vorteilhaft geführt werden kann außer als Abteilung eines Öl- oder Naturgas-Geschäftes, wird sie der Gesellschaft die Kontrolle dieses Betriebes (einschließlich der hierzu gehörigen Patentrechte) zu guten und angemessenen Bedingungen anbieten.

Beispiele:

- a) Die Herstellung von Lösungsmitteln, mögen sie Kohlenwasserstoffe sein oder nicht, aus Olefinen erzeugt in der Ölraffination.

- b) Die Herstellung eines Antiklopfgemisches, soweit es nur an oder durch Ölgesellschaften verkauft werden soll.

2. Wenn I.G. wünscht, eine neue chemische Entwicklung außerhalb Deutschlands (im Sinne der Definition von "Deutschland" in Artikel XIV des erwähnten Vier-Parteien-Vertrages) in Angriff zu nehmen, die in Absatz 1 dieses Artikels nicht inbegriffen ist, aber mit dem jeweiligen Geschäft der Gesellschaft zusammenhängt, wie z.B. durch Verwendung von Naturgas- oder Petroleum-Produkten, dann wird I.G. der Gesellschaft eine wesentliche, aber keine kontrollierende Beteiligung anbieten.

Beispiele:

- a) Die Herstellung von gebundenem Stickstoff aus Naturgas.
b) Die Herstellung von Azetylen aus Natur- oder Raffineriegas.

Artikel III.

Dauer dieses Vertrages.

Dieser Vertrag bleibt in Kraft während der Dauer des erwähnten Vier-Parteien-Vertrages und nicht länger.

Artikel IV.

Tochtergesellschaften.

Dieser Vertrag gilt für und gegen die Tochtergesellschaften der Parteien dieses Vertrages, wie in Artikel XIII des erwähnten Vier-Parteien-Vertrages

./.

vorgesehen in demselben Umfange, als ob jener Artikel in dieses Abkommen aufgenommen sei, wobei Einverständnis darüber besteht, daß keine Tochtergesellschaft der in Absatz B des erwähnten Artikels XIII erwähnten Art das Recht hat, den Vier-Parteien-Vertrag oder den gegenwärtigen Vertrag ohne den entsprechenden anderen Vertrag zu ratifizieren.

Zum Zeichen hierfür haben die Parteien diesen Vertrag am eingangs erwähnten Datum unterschrieben und gesiegelt.

Zeugnis
(Siegel)

I.G.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
durch (gezeichnet) H.Schmitz, v.Knieriem.

STANDARD OIL COMPANY (N.J.)
durch (gezeichnet) W.C.Teagle